

18. Jahrgang  
Heft 1/2011 Januar/Februar  
Verlag C. H. Beck  
Wilhelmstr. 9, 80801 München  
Telefon 0 89/3 81 89-0  
Stämpfli Verlag AG  
Wölflistr. 1, CH-3001 Bern  
Telefon 0 31/3 00 66 66

# SpurRt

Zeitschrift für Sport und Recht

Redaktion und Schriftleitung:  
Rechtsanwalt Dr. Jochen Fritzweiler  
Markler Str. 19, 84489 Burghausen  
Tel.: 0 86 77/87 58 78-0,  
Fax: 0 86 77/ 8 75 87 89  
Korrespondenten: Siehe Impressum

Mitbegründet von  
Erika Scheffen, Richterin am BGH a. D.

Herausgegeben von  
Goetz Eilers (DFB), Rechtsanwalt  
Dr. Jochen Fritzweiler, Rechtsanwalt  
Prof. Dr. Wolfgang Grunsky  
Dr. Christian Krähe, Rechtsanwalt  
Prof. Dr. Dr. Kristian Kühl  
Dr. Stephan Netzle, Rechtsanwalt  
Prof. Dr. Bernhard Pfister

Dr. Clemens Prokop (DLV), DirAG  
Prof. Dr. Arndt Raupach, Rechtsanwalt  
Dr. h. c. Volker Röhrich, Vors. Richter am BGH a. D.  
Prof. Dr. Udo Steiner, RiBVerfG a. D.  
Prof. Dr. Rudolf Streinz  
Dr. Thomas Summerer, Rechtsanwalt  
Dr. Walther Thöny  
Prof. Dr. Klaus Vieweg  
*in Verbindung mit der Deutschen Vereinigung für Sportrecht e.V. –  
Konstanzer Arbeitskreis für Deutsches und Internationales Sportrecht –  
und der ISLA (International Sport Lawyers Association)*

## Editorial

# Autonomie der Sportverbände – Gefahr für den Sport?

Kein Zweifel, der moderne Sport macht derzeit mehr Schlagzeilen in der Weltöffentlichkeit durch Korruptions- und Bestechungsvorgänge sowie umstrittene WM-Vergaben als durch sportliche Leistungen!

Der Bestechungsskandal innerhalb der FIFA mit der Folge der Suspendierung mehrerer Vorstandsmitglieder im Oktober 2010, sowie die seit langem bekannten Geschäfte von FIFA-Offiziellen mit Ticketverkäufen und TV-Rechten bei Weltmeisterschaften, ebenso der im vorigen Jahr in der Schweiz gegen Zahlung von 5,5 Millionen eingestellter Korruptionsprozess machen dies deutlich. Immerhin plant die Schweiz nun, die bisherige „Bereichsausnahme“ vom Korruptionsstrafrecht für Internationale Sportorganisationen zu stornieren.

Damit nicht genug: Die Weltöffentlichkeit quittierte die Vergabe der Fußball WM 2018 an Russland und 2022 an Katar durch die FIFA nur noch mit Hohn und Spott – internationale Beobachter gaben u. a. dem Fußballland England aufgrund objektiver Bewertung die besten Chancen – erneut zeigte die FIFA, dass sie käuflich ist. Ähnliche Vorwürfe trafen in der Vergangenheit auch das IOC nicht nur bei der Vergabe der Olympischen Spiele.

Geradezu selbstverständlich ist für beide Spitzenverbände FIFA und IOC, dass sie bei der Ausrichtung ihrer Groß-Events in den jeweiligen Ländern Sonderrechte genießen, insbesondere Steuerbefreiung und sich ihre Vermarktungs-

rechte per nationaler Gesetzgebung sichern – dies obwohl sie Wirtschaftsunternehmen sind und im regulären Konkurrenzkampf mit anderen wirtschaftlichen Unternehmen stehen müssten.

Beide Verbände berufen sich hierbei auf die Autonomie des Sports. Was bedeutet aber Autonomie, wo aber sind die Grenzen?

Die Autonomie des Sports ist von den Staaten gewährt, damit der Sport seine eigenen Angelegenheiten organisiert, eigenen Regeln unterwirft und sanktioniert, wohl gemerkt innerhalb der staatlichen Grenzen.

Die monopolistische Struktur des Sports nach außen am Wirtschaftsmarkt bedarf aber zunehmend einer Überprüfung. Die allgemeinen Wirtschaftsgesetze, insbesondere das Kartellrecht, müssen ausnahmslos für den Sport gelten. Keineswegs können im Wege von Sonderbefugnissen Angebotsmonopole oder Nachfragemonopole grenzenlos begründet und durchgesetzt werden. Nicht nur, dass der Spitzensport zur reinen Geschäftemacherei degeneriert wird, auch Wettbewerbsverzerrungen müssen verhindert werden!

Die Grenzen der Autonomie können im internationalen Spiel des Sports allerdings nur durch eine konzertierte Aktion aller Staaten, ähnlich dem Klimaschutz und der Bankenkrise, erreicht werden.

Rechtsanwalt Dr. Jochen Fritzweiler,  
Burghausen/München